

## Zweite Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Strausberg vom 22. Januar 2004

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Gemeinden von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172), sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Entlastung der Gemeinden von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 22.01.2004 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Strausberg vom 18.10.2001, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Strausberg vom 29. November 2001, wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten

- a) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
- b) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, und
- c) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Steuersatz beträgt jährlich	
1. für den 1. Hund	48,00 €
2. für den 2. Hund	60,00 €
3. für den 3. und jeden weiteren Hund	84,00 €.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Absatz 2 beträgt der Steuersatz für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung jährlich	180,00 €
je gefährlichem Hund.“	

3. § 5 wird wie folgt geändert:

„Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Gehörloser, Schwerhöriger oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Steuer ist auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 3 Absatz 2 zu ermäßigen für

- a) einen Hund, der von Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G oder einen anerkannten Grad der Behinderung ab 50 % haben, gehalten wird,
- b) einen Hund, der von Empfängern von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und von solchen Personen, die diesen einkommenssteuermäßig gleichstehen, gehalten wird.“

5. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird gestrichen.

**Artikel 2**

Die Zweite Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung tritt am 01. März 2004 in Kraft.

Strausberg, den 02.02.2004